

Öffentliche Auflage Teilzonenplan Gewässerraum

Nach dem § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes werden folgende Bestandteile der Ortsplanungsrevision Dagmersellen während 30 Tagen vom

4. November 2024 bis 3. Dezember 2024

in der Gemeindeverwaltung Dagmersellen öffentlich, ohne den Teilzonenplan Wildtierkorridor, aufgelegt:

- Teilzonenplan Gewässerraum gesamt, 1:5000
- Änderung Bau- und Zonenreglement: Gewässerraum

Den Haushalten der Gemeinde Dagmersellen und den betroffenen auswärtigen Grundeigentümer:innen wird dieses Informationsblatt zugestellt. Die vollständigen Unterlagen können gemäss § 6 Abs. 2 PBV auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage www.dagmersellen.ch eingesehen werden.

Diese Botschaft gibt zusammenfassend eine Übersicht über die Anpassungen des Teilzonenplans Gewässerraum und zeigt einige Schwerpunkte auf. Für einen vollständigen Überblick können detaillierte Informationen zu allen Inhalten der Teilrevision im ausführlichen Planungsbericht nachgelesen werden.

Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Kanton Luzern sieht in Art. 41 der GSchV vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung festlegen.

Bis zum Zeitpunkt der definitiven Festlegung empfiehlt der Kanton den betroffenen Gemeinden, die Ausscheidung der Gewässerräume bei Grossgewässern im Moment auszusetzen, bis über die Rechtmässigkeit entschieden ist. In dieser Übergangsphase gelten für die Gewässerräume von Grossgewässern die Übergangsvorschriften gemäss GSchV.

Bisheriger Planungsverlauf

Ursprünglich war angedacht, die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums in Dagmersellen mit der Ortsplanungsrevision einzuführen. Bis zur öffentlichen Auflage der Gesamtrevision vom 14. Juni bis 13. Juli 2021 wurde dies auch so praktiziert. Aufgrund von diversen Einsprachen, die im Einzelfall eine Reduktion oder auch eine Verbreiterung verschiedener Gewässerräume verlangten, beschloss der Gemeinderat Dagmersellen, die Teilzonenplanung Gewässerraum von der Gesamtrevision zu entkoppeln.

Durch die Entkoppelung wurde für die Teilzonenplanung Gewässerraum ermöglicht, die jeweiligen Einzelfälle nochmals zu prüfen und den sehr kleinen Handlungsspielraum, welcher durch die übergeordnete Gesetzgebung (insb. die Bundesgesetzgebung) ermöglicht wird, auch zu nutzen.

An der Informationsveranstaltung vom 17. November 2022 wurde die Bevölkerung über den Teilzonenplan Gewässerraum informiert. Das Mitwirkungsverfahren fand vom 17. November bis 5. Dezember 2022 statt.



Wesentlicher Inhalt

Die Festlegung des Gewässerraums nach Gewässerschutzverordnung des Bundes sowie den weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen ist der wesentliche Inhalt. Auf eingedolte Gewässer, die keinem übergeordneten Interesse unterliegen (Art. 41a abs. 5b GSchV) wurde verzichtet. Auf die Ausscheidung von Gewässern in Waldflächen (Art. 41a Abs. 5a und Art. 41b Abs. 4a GSchV) wurde verzichtet. Innerhalb des Gebiets der kantonalen Schutzverordnung Uffikoner-Buchsmoos wurde ein Gewässerraum festgelegt.

Die Dokumente der Teilrevision Gewässerraum sind unter folgendem Link abrufbar: <https://dagmersellen.ch/aktuelles/news/>



Zur Verfügung stehende Unterlagen

Die relevanten Unterlagen der Teilrevision des Gewässerraumes sind im Internet unter www.dagmersellen.ch abrufbar und sind bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindehausweg 1, 6252 Dagmersellen, zur Einsicht aufgelegt.

Gegenstand des Auflageverfahrens nach § 61 Planungs- und Baugesetz (PBG) mit Einsprachemöglichkeit sind:

- Änderung Bau- und Zonenreglement: Gewässerraum
- Teilzonenplan Gewässerraum, 1:5000
- Teilzonenplan Gewässerraum, Uffikon und Buchs, 1:2500
- Teilzonenplan Gewässerraum, Dagmersellen, 1:2500

Weiter stehen folgende orientierende Unterlagen zur Verfügung:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zur Teilrevision Ortsplanung Gewässerraum
- Vorprüfungsbericht vom 17. Juli 2024, Kanton Luzern

Einspracheberechtigung

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse an einer Anpassung der vorliegenden Planungsentwürfe haben, können bis spätestens 3. Dezember 2024 (Datum des Poststempels) von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Einsprachen sind schriftlich mit Antrag und dessen Begründung im Doppel an den Gemeinderat Dagmersellen, Postfach, Gemeindehausweg 1, 6252 Dagmersellen, zu richten.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat prüft allfällige Einsprachen und versucht, sich mit den Einsprechenden zu verständigen. Einsprachen aus der 1. Auflage, der Gesamtrevision, bleiben bestehen. Trotzdem können Betroffene bei Bedarf erneut eine Einsprache machen. Kann eine Einsprache nicht gütlich erledigt werden, so teilt der Gemeinderat dem Einsprechenden mit, warum er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einsprache beantragen wird (§ 62 Abs. 3 PBG). Der Gemeinderat beabsichtigt, die Teilrevision der Gewässerräume sobald wie möglich an einer Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen. Anschliessend an die Gemeindeversammlung reicht der Gemeinderat die von den Stimmberechtigten beschlossenen Teilrevision der Gewässerräume mit den erforderlichen Unterlagen dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung ein (§ 20 PBG).